

Kurztitel

WiReG-VernetzungsV

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 82/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

01.03.2022

Index

37/05 Sonstiges Geld-, Währungs- und Kreditrecht

Text**Behördliche Einsicht**

§ 2. Wenn zuständige Behörden und zentrale Meldestellen eines Mitgliedstaats Daten gemäß § 1 abrufen, dann ist der Schlussteil des § 1 Abs. 2 nicht anzuwenden und es werden zusätzlich die Wohnsitze der wirtschaftlichen Eigentümer übermittelt. Bei Vorliegen einer Auskunftssperre gemäß dem Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2021, wird anstelle des Wohnsitzes nur die Angabe, dass sich der Wohnsitz im Inland befindet, übermittelt.

Zuletzt aktualisiert am

01.03.2022

Gesetzesnummer

20011836

Dokumentnummer

NOR40242662